

I. Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Vorliegende Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie gelten ferner für die Anbahnung, den Abschluss sowie die Abwicklung aller - auch künftiger - Geschäfte mit dem Abnehmer. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Abnehmers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere Bedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Abnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Abnehmers Lieferungen oder Leistungen an den Abnehmer vorbehaltlos ausführen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäss den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher

Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Schriftform

(1) Soweit diese Bedingungen schriftliche Erklärungen voraussetzen, genügen im Rahmen der Verkehrsüblichkeit auch E-Mail, Telefax, EDV-Ausdrucke oder elektronische Erklärungen dieser Form. Datensendungen per E-Mail werden auf Gefahr des Abnehmers ausgeführt. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben vorbehalten.

(2) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Jede Änderung eines Vertrages bedarf der Schriftform. Auch eine Vereinbarung über die Abweichung von der Schriftform selbst bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit des Nachweises mündlicher Individualvereinbarungen bleibt vorbehalten.

III. Zustandekommen des Vertrages

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Abnehmer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen -auch in elektronischer Form- überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung durch den Abnehmer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B.) durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Abnehmer erklärt werden.

(4) Unsere Aussendienstmitarbeiter sind lediglich zur Akquise/Verhandlung, nicht

zum Abschluss von Verträgen legitimiert.

IV. Aussenwirtschaftliche Bestimmungen

(1) Für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss Umstände feststellen, welche die Annahme eines gegebenen oder künftigen Verstosses gegen nationale oder internationale Vorschriften sowie US-amerikanisches Exportrecht oder bestehende Genehmigungserfordernisse rechtfertigen und dies dem Abnehmer unverzüglich und glaubhaft darlegen, steht uns eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung dieses Sachverhaltes zu. Für den Zeitraum dieser Prüffrist sowie der Durchführung eines erforderlichen Genehmigungsverfahrens wird der Eintritt eines Leistungsverzuges einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird oder aus sonstigen Gründen nicht erteilt werden kann, steht uns ein Recht auf Leistungsverweigerung sowie Rücktritt vom Vertrag zu.

(2) Ein Weiterverkauf in Embargoländer (Totalembargo, Teilembargo) bzw. an gesperrte Personen, ist in jedem Fall genehmigungspflichtig. Der Abnehmer verpflichtet sich, die gelieferten Waren weder zu militärischen noch nuklearen Zwecken jedweder Art zu verwenden noch diese Waren an Dritte mit vorgenannten Endverwendungen zu veräussern oder auf sonstige Art und Weise solchen Dritten direkt oder indirekt zu verschaffen.

(3) Auf unser Verlangen hin übermittelt uns der Abnehmer unverzüglich, maximal innerhalb einer Frist von zehn Werktagen (Montag bis Freitag), die entsprechenden Endverbleibserklärungen in der durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vorgegebenen Form.

(4) Es obliegt dem Abnehmer für die Beachtung und Durchführung der relevanten aussenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetzen seines Landes und des Landes, in welches geliefert werden soll, Sorge zu tragen. Er hat uns bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, die sich aus diesen Bestimmungen z.B. gegenüber den Anhängen I und IV der EG-Dual-Use-Verordnung oder der US-amerikanischen Commerce Control Liste ergeben, schriftlich hinzuweisen.

(5) Im Falle der Nichtbeachtung der in Abs. 2 bis 4 enthaltenen Regelungen haftet der Abnehmer uns gegenüber für hierdurch verursachte Schäden und hat uns im Aussenverhältnis von diesbezüglich bestehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

V. Ausfuhrnachweis

Holt ein Abnehmer, der ausserhalb der Schweiz ansässig ist, oder dessen Beauftragter Waren ab und befördert oder versendet sie ins Ausland, so hat der Abnehmer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Abnehmer den für Lieferungen innerhalb der Schweiz geltenden Mehrwertsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

VI. Fristen für Lieferung; Höhere Gewalt; Teillieferung, Lieferverzug; Gefahrübergang

(1) Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk entweder durch Abholung des Abnehmers oder auf Wunsch durch Versand "unfrei" im Sinne der Klausel EXW der Incoterms 2020. Für den Fall, dass eine individuelle Lieferklausel im Sinne der Incoterms vereinbart wird, so finden die Incoterms 2020 Anwendung. Wir werden dem Abnehmer den Zeitpunkt der Abholung so rechtzeitig anzeigen, dass der Abnehmer die üblicherweise notwendigen Massnahmen treffen kann. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk bzw. die Anzeige der Abholbereitschaft massgebend. Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände am Liefertermin versandbereit ab Werk sind. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferzeiten sind Circa-Fristen und werden in der Auftragsbestätigung in Wochenterminen angegeben; sie sind nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich zusagen. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Abnehmer zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Abnehmer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen.

(2) Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Abnehmer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt vor bei höherer Gewalt jeder Art (namentlich unvorhersehbarer Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen, behördlicher Verfügungen, Epidemie/Pandemie) oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen. Sonstige Ansprüche für den Abnehmer bestehen nicht.

(3) Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren eigenen Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert wurden bzw. der Vorrat für die Lieferung nicht erschöpft ist.

(4) Teillieferungen und deren Berechnung sind zulässig, soweit sich hieraus nicht Nachteile für die Durchführung des Vertrages ergeben.

Bei Lieferung einer Vielzahl vertretbarer Sachen (Gattungsware, insbesondere Kleinteile) sind wir berechtigt, bis zu 10 % von der vereinbarten Menge abzuweichen.

(5) Wir kommen mit der Lieferung oder Leistung nur dann in Verzug, wenn die Lieferung oder Leistung fällig und eine ausdrückliche schriftliche Mahnung erfolgt ist. Kommen wir mit der Lieferung oder Leistung in Verzug und erwächst dem Abnehmer hieraus ein Schaden, kann er eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens

5 % des Preises für den in Verzug befindlichen Teil der Lieferungen und Leistungen verlangen.

(6) Sowohl Schadensersatzansprüche des Abnehmers wegen Verzug als auch allfällige Ansprüche, die aus einem Vertragsrücktritt durch den Abnehmer entstehen, die über die im vorstehenden Absatz (5) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzugs, auch nach Ablauf einer uns allfällig gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden, soweit diese Haftung nicht gültig ausgeschlossen werden kann. Vom Vertrag kann der Abnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Erfüllungsort sowohl für die Lieferung als auch für eine allfällige Mängelbehebung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz. Auf Verlangen und auf Kosten des Abnehmers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf/Distanzkauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insb. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(8) (a) Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestimmt sich nach der Klausel EXW der Incoterms 2020. Danach geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände oder einer uns zur werkvertraglichen Bearbeitung (Veredelung) anvertrauten Ware mit Anzeige der Abholbereitschaft auf den Abnehmer über. Der Anzeige der Abholbereitschaft steht die Übergabe der Sendung an die Transportperson oder das Verlassen der Kaufsache aus unserem Werk oder Lager zwecks Versendung gleich, sofern die Ware auf Wunsch des Abnehmers versandt wird. Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr des Abnehmers vom Verlassen unseres Lieferwerks oder Lagers an, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

(b) Wird die Abholung oder der Versand auf Wunsch des Abnehmers oder aus ei-

nem Grunde, den er zu vertreten hat, verzögert oder ohne unser Verschulden unmöglich, geht auch dann die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft bzw. Meldung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insb. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben vorbehalten; die Konventionalstrafe ist aber weitergehenden Geldansprüche anzurechnen. Dem Abnehmer bleibt der Nachweis frei, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Konventionalstrafe entstanden ist. Nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist zur Abholung sind wir ferner berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Abnehmer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder den Abnehmer auf dessen Kosten und Gefahr zu beliefern.

VII. Abrufe

(1) Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so sind uns jeweils angemessene Fertigungsfristen vom Zeitpunkt des Abrufs an einzuräumen. Bei Abrufaufträgen erfolgt die Vereinbarung von Lieferterminen für Teillieferungen unter Berücksichtigung unserer Kapazitätsplanung und der Beschaffungsmöglichkeit des Vormaterials.

(2) Abrufaufträge und Liefereinteilungen bedürfen schriftlicher Lieferzeitvereinbarungen. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.

(3) Bei Bestellungen auf Abruf gewähren wir, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, eine Frist von 12 Monaten vom Tag der Bestellung an. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein Abruf erfolgt ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Produkte in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

VIII. Preise, Preisfälligkeit, Transportkosten, Zahlungsmodalitäten

(1) Der Kaufpreis oder Werklohn wird in unserer Auftragsbestätigung niedergelegt; bei Inlandsgeschäften kommt stets - auch wenn dies in der Auftragsbestätigung übersehen wurde - die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

Wir sind berechtigt, bis zum Versandzeitpunkt und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünfzehn (15) Tagen, den vom Abnehmer zu zahlenden Kaufpreis oder den Werklohn für die Produkte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen anzupassen. Eine Preisanpassung kommt in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Rohmaterial, Energiekosten, Einfuhr- und Ausfuhrkosten, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, sowie Kosten aufgrund von Umweltschutzbedingungen oder Wechselkursänderungen erhöhen. Eine Preisanpassung erfolgt ausdrücklich nicht zur Erhöhung der Gewinnspanne. Auf Anforderung des Abnehmers wird eine Aufstellung der für die Preisanpassung massgeblichen Kostenfaktoren erstellt. Dies gilt auch für einzelne Bestellungen, die bereits mit Auftragsbestätigung bestätigt wurden. Der Abnehmer akzeptiert hiermit bereits jetzt diesbezügliche Preisanpassungen.

(2) Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig; bei einer verspäteten Zahlung fallen Verzugszinsen in der Höhe von 5 % an. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten. Lohnveredelungsgeschäfte und Reparaturarbeiten sind nach Rechnungserhalt (ohne Skontogewährung) sofort zahlbar.

(3) In unseren Preisen sind - sofern nicht Lieferung frei Abnehmer vereinbart - Transportkosten und -versicherung des Beförderungsgutes, die zu Lasten des Abnehmers gehen, nicht enthalten. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Anforderung und Kosten des Abnehmers. Haben wir eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das am Gefahrübergang, Erfüllungsort und den vorgenannten Bestimmungen nichts. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte

Wagen- und Behältergrössen. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Abnehmers gehen zu seinen Lasten. Diese müssen uns rechtzeitig vor dem Versand mitgeteilt werden. Wünsche des Abnehmers werden nach Möglichkeit und auf seine Kosten berücksichtigt. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Abnehmer unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns das Ergebnis unverzüglich nach Erhalt der Sendung schriftlich bekanntzugeben. Die schadhafte Lieferung ist an uns nach vorheriger Abstimmung zurückzusenden.

(4) Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung, Schecks vorbehaltlich ihrer Honorierung erfüllungshalber entgegengenommen. Alle Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Abnehmers. Wir haften - ausser bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit - nicht für verzögerte Präsentation von Wechseln oder Schecks. Bestehen mehrere Forderungen bestimmen wir, welche Forderungen durch die Zahlung des Abnehmers erfüllt sind. Anderslautende Bestimmungen des Abnehmers sind unbeachtlich.

(5) Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen verlangen oder unsere Lieferung von der Hergabe von Sicherheiten abhängig machen, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Abnehmers rechtfertigen. Diese Rechte bestehen insbesondere, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht sofort beglichen werden oder wenn gegen den Abnehmer ein Konkursbegehren gestellt wurde.

(6) Der Abnehmer räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Retentionsrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, sind wir berechtigt, den Pfandgegenstand privat zu verwerten (Selbstverkaufsrecht) oder die Betreibung auf Pfandverwertung einzuleiten. Der Selbstverkauf wird dem Abnehmer unter Wahrung einer angemessenen Frist angekündigt.

(7) Ist der Abnehmer nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und wahlweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

(8) Wir sind in unserem Ermessen berechtigt, Rechnungen an den Abnehmer in digitaler Form über E-Mail auszustellen. Digital ausgestellte Rechnungen gelten als Original. Auf unser Verlangen ist der Abnehmer dafür verantwortlich, eine fest zugeordnete, sichere E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer wird uns mindestens fünf (5) Tage vor Änderung dieser E-Mail-Adresse schriftlich in Kenntnis setzen.

IX. Verbindlichkeit von Zeichnungen, Abbildungen, Massen und Gewichten, Farben

Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte sowie Farben sind nur annähernd massgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Für die Lieferung von Waren bleiben rohstoff- oder fertigungsbedingte Abweichungen in Durchmesser, Gewicht, Mass, Farbgestaltung, Stückzahl oder Aufbau und Güte vorbehalten; handelsübliche Über- oder Untertoleranzen bis zu 10 % sind zulässig, soweit nicht DIN- / EN- / ISO-Normen entgegenstehen, und berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen. Sofern keine DIN-Normen, Werkstoffblätter oder andere private oder öffentliche Normen, Werkstoffbehälter oder andere private oder öffentliche Normen bestehen, gilt der Handelsgebrauch.

X. Schutzrechte

(1) Sofern die Vertragsprodukte nach Angaben des Abnehmers herzustellen sind, übernimmt der Abnehmer die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Sollten uns in diesem Fall Dritte unter Berufung auf ihnen zustehenden Schutzrechte die Herstellung und Lieferung untersagen, sind wir berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen, und Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen.

(3) Zur Prüfung der Rechtslage sind wir nicht verpflichtet.

(4) Schadensersatzansprüche des Abnehmers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(5) Für Schäden, die uns aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, hat der Abnehmer Ersatz zu leisten und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Für etwaige Prozesskosten ist uns auf unser Verlangen Vorschuss zu zahlen.

XI. Unterlagen, Geheimhaltung

(1) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Abnehmer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemässen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Sofern der Abnehmer während der Durchführung des Auftrages mit Geschäftsgeheimnissen und/oder Know-How von uns in Berührung kommt, hat er darüber Stillschweigen zu wahren sowie Vorkehrungen zu treffen, dass unsere schutzwürdigen Belange nicht verletzt und schutzwürdige Erkenntnisse nur im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. der späteren Nutzung des auftragsgemässen Gegenstandes selbst verwendet werden. Insbesondere trägt der Abnehmer die Beweislast dafür, dass die Geschäftsgeheimnisse und/oder das Know-How ihm schon vorher bekannt oder zumindest offenkundig gewesen sind.

(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Beauftragung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages verpflichtet. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen

der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

XII. Werkzeuge, Einmalkosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung bzw. einer Individualvereinbarung nichts anderes ergibt, werden Einmalkosten, wie z.B. Werkzeug- und Entwicklungskosten direkt nach Auftragsseingang zu 40% berechnet. Weitere 30% werden bei Bereitschaft der Werkzeuge und die restlichen 30% bei Erstdruckung fällig.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Bereitstellung von Fertigungsformen und Werkzeugen trägt der Abnehmer. Das Eigentum an solchen Formen und Werkzeugen sowie alle damit verbundenen Urheberrechte verbleiben auch nach Bezahlung bei uns. Das gilt nicht, wenn der Abnehmer eigene Fertigungsformen oder Werkzeuge zur Ausführung zur Verfügung stellt, ohne dass wir diese wesentlich geändert haben oder wenn sich aus einer Individualvereinbarung etwas anderes ergibt. Ein etwaiges ausschliessliches Belieferungsrecht mit den aus den Formen hergestellten Produkten muss mit dem Abnehmer ausdrücklich vereinbart werden. Wir verpflichten uns, die vom Abnehmer bezahlten Fertigungsformen und Werkzeuge bis zum natürlichen Verschleiss, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten Lieferung, bereitzuhalten.

XIII. Beschaffungsangaben, Beratung, Materialerprobung

(1) Besondere Eigenschaften unserer Lieferung oder Leistung werden von uns nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch hin zugesagt und sind von uns nur dann garantiert, wenn wir dies in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt haben. Bezugnahmen auf technische Produktbeschreibungen, Materialkennwerte, DIN-Vorschriften, Verkaufsprospekte und ähnliches sind keine Garantie der dort genannten Eigenschaften. In keinem Fall gilt eine Eigenschaft als garantiert, die erst nach Vermischen oder Verbinden mit anderen Stoffen oder Gegenständen ermittelt wird. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffungsangaben zu unseren Produkten dar.

(2) Die Prüfung der Eignung des Liefer- oder Veredelungsgutes für den eigenen betrieblichen Einsatz- oder Weiterverarbeitungszweck sowie die Güteauswahl obliegt allein dem Abnehmer. Dies gilt insbesondere für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte.

(3) Jegliche Form der Beratung oder Empfehlung in Wort oder Schrift durch uns oder z.B. durch unseren Aussendienst geschieht unter Ausschluss jeglicher Haftung; wir übernehmen insoweit keine vertraglichen Beratungspflichten. Soweit wir technische Auskünfte oder Empfehlungen geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte, Empfehlungen oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich schriftlich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, auch bezogen auf etwaige Schutzrechte Dritter. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen ausserhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Abnehmers.

(4) Ist vertraglich die Beigabe einer chemischen Analyse oder technisch-physikalischer Daten einer Materialerprobung bedungen, so stehen wir für deren Zuverlässigkeit nur nach den Untersuchungsmöglichkeiten unseres Betriebslabors ein.

XIV. Verpackungsmaterial

(1) Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Eine über den Transportzweck hinaus gehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z. B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, nehmen wir Verpackungsmaterial nur insoweit zurück, als wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

XV. Rückpflichten, Sachmängel, Rückgriffsansprüche, Rücktritt, Schadensersatz

(1) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und

die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschliesslich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffensvereinbarung in diesem Sinne gelten unsere schriftlichen Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Öffentliche Äusserungen (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren) werden nur nachrangig zur Auslegung der Beschaffenheit und für die vorausgesetzte Verwendung der Ware herangezogen. Nebst den zugesicherten Eigenschaften haften wir nur für körperliche Mängel, die den Wert der Sache oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern (vgl. Art. 197 OR). Öffentliche Äusserungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insb. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äusserungen sonstiger Dritter vor.

(2) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung gem. Abs. (1) ergibt. Für öffentliche Äusserungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

(3) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Abnehmer bei Vertragsschluss kennt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Im Übrigen setzen die Mängelrechte des Abnehmers sowie alle vertraglichen Schadenersatzansprüche wegen unserer Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rückpflichten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Ansonsten gilt das Werk/die Sache als genehmigt. Der Abnehmer wird nach Eintreffen des Liefergutes oder der von uns bearbeiteten Ware diese im handelsüblichen Umfang untersuchen und Sach- oder Bearbeitungsmängel unverzüglich schriftlich rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung des Fehlers zu rügen. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall

unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Auf unser Verlangen wird der Abnehmer die Untersuchung gerügter Sachen gestatten und bis zur Entscheidung über Anerkennung/Ablehnung der Rüge keine Veränderungen an ihnen durch Weiterverarbeitung, Einbau oder sonstige betriebliche Verwendung vornehmen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Abnehmerpflicht entfallen jegliche Mängelansprüche. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Abnehmers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungs- aufwand vor. Die vorstehenden Ausführungen gelten sowohl für Kaufverträge als auch für Dienst- und Werkleistungen. Die Mängelrüge entbindet den Abnehmer nicht von der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen.

(4) Für Sachmängel, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, haften wir wie folgt:

(a) Der Abnehmer hat uns die zur nach unserer Wahl geschuldeten Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insb. die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Abnehmer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Abnehmer allerdings nicht. Die Nachbesserung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Abnehmers auf Ersatz entsprechender Kosten bleiben vorbehalten. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Abnehmer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(b) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äusserer Einflüsse ent-

stehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäss Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(c) Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemässen Gebrauch.

(d) Unsere Mängelhaftung besteht Dritten gegenüber nur insoweit, als der Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Sollte der Abnehmer erhaltene Waren abändern oder mit anderen Gegenständen materiell verbinden und weiterverkaufen, so werden wir von Haftungsansprüchen gegenüber Dritten befreit.

(e) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Art. 210 Abs. 2 OR und Art. 371 Abs. 1 Satz 2 OR (Verjährung bei Integration in ein unbewegliches Werk) sowie Art. 371 Abs. 2 OR bleiben, sowie anderslautende zwingende Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

Diese Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadensersatzansprüche des Abnehmers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmässigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

(5) Im Falle des Rücktritts durch den Abnehmer hat uns dieser für eine Wertminderung des Liefergegenstandes Schadenersatz zu leisten, auch wenn die Verschlechterung durch vertragsgemässen Gebrauch entstanden ist.

(6) Eine im Einzelfall mit uns vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände oder Recyclate (insb. Regenerate) erfolgt unter

Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(7) Soweit eine Lohnverarbeitung vereinbart ist, erfolgt diese aufgrund zusätzlicher Bedingungen gemäss unserem Merkblatt für Lohnaufarbeitung.

(8) Wenn eine Abnahme des Werkes vereinbart ist, hat die Abnahme innerhalb Wochenfrist beginnend mit dem Datum der Meldung unserer Abnahmebereitschaft in unserem Werk bzw. unserem Lager zu erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Abnehmer. Das Werk/die Sache gilt auch dann als abgenommen, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand nicht innerhalb dieser Wochenfrist abnimmt. Soweit wir keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen oder einen Mangel nicht arglistig verschwiegen haben, sind die Rechte des Abnehmers wegen eines Mangels nach erfolgter Durchführung der vereinbarten Abnahme durch den Abnehmer ausgeschlossen, soweit der Abnehmer den Mangel nicht gerügt hat, obwohl er ihn bei der vereinbarten Art der Abnahme hätte feststellen können, er den Mangel also aufgrund von Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat.

(9) Die Mängelbeseitigung, also die Lieferung einer mangelfreien Sache (Wandelung) oder die Nachbesserung, lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, sondern hemmen nur die für den ursprünglichen Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist um die Dauer der Durchführung der Mängelbeseitigung. Mit der Durchführung der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

(10) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(11) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Artikel XVII. (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel XV. geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unsere Hilfspersonen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XVI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir nur verpflichtet, die Lieferung oder Leistung im Lande des Lieferortes unter Wahrung von Lizenzen und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine von uns erbrachte, vertragsgemäss genutzte Lieferung oder Leistung gegen den Abnehmer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Abnehmer innerhalb der in Artikel XV. Nr. (4) (e) bestimmten Frist wie folgt:

(a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen und Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Abnehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

(b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel XVII.

(c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Abnehmer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Abnehmer die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Abnehmers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Abnehmers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Abnehmer verändert und zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nummer (1) (a) geregelten Ansprüche des Abnehmers im Übrigen die Bestimmungen des Artikels XV. Nr. (4) (b) und (d) entsprechend.

(5) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikels XV. entsprechend.

(6) Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel XVI. geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unsere Hilfspersonen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XVII. Sonstige Schadenersatzansprüche

(1) Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für Schadenersatzansprüche des Abnehmers gegen Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Röchling-Gruppe.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingende Gesetzesbestimmungen einem Haftungsausschluss entgegenstehen, z.B. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PrHG) oder in Fällen der Absicht oder der groben Fahrlässigkeit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, soweit der Abnehmer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Abnehmer bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu unseren Gunsten zu vereinbaren.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Abnehmer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein Rücktrittsrecht des Abnehmers (insb. gem. Art. 377 OR) wird ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Soweit dem Abnehmer nach diesem Artikel XVII. Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für

Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäss Artikel XV. Nr. (4) (e). Bei Schadenersatzansprüchen aus rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XVIII. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gesamten Lieferung bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gemäss Vertrag zustehenden Ansprüchen vor. Der Abnehmer ermächtigt uns mit Abschluss des Liefervertrages, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und diesbezüglich alle Formalitäten zu erfüllen.

XIX. Verrechnungs- und Retentionsrecht

Die Verrechnung mit unseren Forderungen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um von uns anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Verrechnungsforderungen des Abnehmers handelt. Die Ausübung eines Retentionsrechts steht dem Abnehmer nicht zu wegen Gegenforderungen aus einem anderen als dem konkreten Vertragsverhältnis.

XX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

(1) Die Vertragsbeziehungen zum Abnehmer unterliegen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Alleiniger -örtlich und international- ausschliesslicher Gerichtsstand ist, wenn der

Abnehmer im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insb. zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben vorbehalten.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AVB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

XXI. Hinweis zum Datenschutz und bei elektronischem Geschäftsverkehr

Wir erheben und verarbeiten Daten nach Massgabe des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutzverordnung (DSV). Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Kontaktdaten zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung, so auch Ihre E-Mail-Adresse, wenn Sie uns diese angeben. Zur Bonitätsprüfung können wir Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Wir behalten uns das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln. Nähere Informationen entnehmen Sie unseren allgemeinen Datenschutzbestimmungen unter dem Link: <https://www.roechling.com/de/datschutz>.